

Geschäftsbericht 2011 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 18. Juni 2012, RRB Nr. 2012/1227

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Bericht der Kontrollstelle	5
3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit	5
4. Rechtliches.....	6
5. Antrag.....	6
6. Beschlussesentwurf	7

Anhang/Beilagen

Geschäftsbericht 2011 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Kurzfassung

Gemäss § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz/GVG; BGS 618.111) ist dem Kantonsrat jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Kantonale Finanzkontrolle hält in ihren Berichten über die Revision vom 2. April 2012 (für das Interkantonale Feuerwehr-Ausbildungszentrum ifa und für die International Fire Academy ifa) und vom 4. April 2012 (für die Solothurnische Gebäudeversicherung) fest, dass die Jahresrechnung für das am 31.12.2011 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Mit Beschluss vom 2. Mai 2012 beantragt die Verwaltungskommission der SGV dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2011 der SGV.

Wir haben den vorliegenden Geschäftsbericht geprüft. Er entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz/RVOG; BGS 122.111) und wir beantragen die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2011 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Geschäftsbericht 2011 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

1. Ausgangslage

Die Solothurnische Gebäudeversicherung ist gemäss § 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organe der Gebäudeversicherung sind u.a. die Verwaltungskommission und die Kontrollstelle (§ 4 Abs. 1 Bst. a und c GVG). Die Verwaltungskommission überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und erlässt die notwendigen Weisungen (§ 5 Abs. 2 GVG). Ihr obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und das Erstellen des jährlichen Geschäftsberichtes der SGV zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates (§ 2 Bst. b und c der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987; BGS 618.112). Kontrollstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle (§ 7 GVG).

Gemäss § 11 des Gebäudeversicherungsgesetzes untersteht die Gebäudeversicherung der Aufsicht des Regierungsrates. Er hat dem Kantonsrat jährlich mit seinem Antrag den Geschäftsbericht der SGV zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Aufsicht des Regierungsrates richtet sich nach den Bestimmungen von § 26 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Zur Aufsicht gehört auch die sorgfältige Prüfung des Geschäftsberichts der SGV.

2. Bericht der Kontrollstelle

Die Kantonale Finanzkontrolle Solothurn hat die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz mit Anhang) inklusive die Bilanz des Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden sowie die Jahresrechnungen des Interkantonalen Feuerwehr-Ausbildungszentrums ifa und der International Fire Academy ifa (früher: ifa-Tunnel) für das am 31. Dezember 2011 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Gemäss ihrer Beurteilung (Revisionsberichte vom 2. und 4. April 2012) „entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2011 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften“ (SGV), bzw. „dem schweizerischen Gesetz und dem Vertrag zwischen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung und der Solothurnischen Gebäudeversicherung“ (Bereiche ifa). Im Weiteren bestätigt die Finanzkontrolle das nach den Vorgaben der Verwaltungskommission ausgestaltete interne Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung sowie die Gesetzmässigkeit des Antrags über die Entnahme aus dem Reservefonds zur Deckung des Jahresverlustes. Sie empfiehlt der Verwaltungskommission, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit

Die Verwaltungskommission ist das oberste paritätische Organ der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Gemäss § 5 des Gebäudeversicherungsgesetzes überwacht sie den gesamten Geschäftsbetrieb. Insbesondere fallen ihr dabei die Aufstellung des Voranschlages und die Genehmigung der Jahresrechnung zu. Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem versicherungstechnischen Verlust von 6,4 Mio. Franken (vgl. GB und Revisionsbericht) und einem Jahresverlust von 1,7 Mio. Franken ab. Der versicherungstechnische Verlust konnte mit der Auflösung der Schwankungsreserven in der Höhe von 3,2 Mio. Franken sowie den Gewinnen auf den Finanzan-

lagen abgedeckt werden. Aufgrund der hohen Schäden im Jahr 2011 beläuft sich der Reservefonds neu auf 211,1 Mio. Franken (Vorjahr: 212,8 Mio. Franken).

Bereits Anfang Jahr wurde die Stadt Solothurn am 4. Januar in hohem Ausmass Opfer des Feuerfeufels. Ein Brandstifter verursachte an der St. Ursen-Kathedrale einen Brandschaden von ca. 3,5 Mio. Franken, welcher national für Schlagzeilen sorgte. Als wäre damit dem barocken Städtchen nicht bereits genug Unheil entstanden, folgte am 19. März der Brand an der Hauptgasse in der Solothurner Altstadt, durch welchen zwei historische Gebäude total zerstört und drei weitere stark beschädigt wurden. Die Gesamtschadenssumme beläuft sich diesmal auf 5,3 Mio. Franken. Leider gab es im vergangenen Jahr über den ganzen Kanton verteilt diverse weitere Brandschäden mit hoher Schadenssumme zu veranschlagen, so dass die Brandschadenssumme Ende Jahr mit 24 Mio. Franken das Budget ums Doppelte überstieg.

Auch im Elementarschadenbereich konnte das Budget von 7 Mio. Franken um gut 4 Mio. Franken nicht eingehalten werden. Dafür verantwortlich zeichnete insbesondere das Orkantief "Joachim", welches vor allem in den Amteien Dorneck-Thierstein und Thal-Gäu zahlreiche Schäden bewirkte.

Trotz der hohen Schadenzahlungen von total über 35 Mio. Franken investierte die SGV weiterhin rund 8,6 Mio. Franken in die Präventionsmassnahmen und in die Ausbildung und die Materialbeschaffungen für die Feuerwehren. Eine langfristige Investition in die Sicherheit zum Wohle der Bevölkerung.

4. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Buchstabe e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Kantonsverfassung; BGS 111.1) nicht dem Referendum.

5. Antrag

Aufgrund unserer Beurteilung des Geschäftsberichtes 2011 und gestützt auf die Revisionsberichte der Kantonalen Finanzkontrolle bitten wir Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Geschäftsbericht 2011 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e und 76 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Juni 2012 (RRB Nr. 2012/1227), beschliesst:

Der Geschäftsbericht 2011 der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Solothurnische Gebäudeversicherung (6)
Staatskanzlei

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 618.111.